

Herzlich willkommen!





Axel-Bruns-Schule
Berufsbildende Schulen II Celle

Der Schulleiter

Berufsbildende Schulen II, Axel-Bruns-Schule, Lönsweg 1, 29225 Celle
T 05141 94609-0
Telefax 05141 94609-50
E-Mail: buero@bbs2celle.de
Homepages: www.bbs2celle.de bzw. www.bbs-portal.de

Redaktion: Heinrich von Fintel



Herzlich Willkommen

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte!

Wir freuen uns auf Sie als neue Schülerinnen und Schüler und auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern und Sorgeberechtigte.

Wir, Lehrkräfte, Beratungsteam und Schulleitungsteam, unterrichten ca. 2300 junge Menschen an unserer Schule. Von unseren Schülerinnen und Schülern sind ca. 60% volljährig. 60% sind Auszubildende und lernen im dualen System, davon 60% handwerkliche Berufe der Handwerkskammer.

Uns ist wichtig, dass alle an unserer Schule in einer angenehmen, spannungsfreien Atmosphäre lernen und arbeiten können. Die Grundlage dafür bildet ein wertschätzender Umgang miteinander, geprägt von Offenheit, Toleranz und gegenseitiger Achtung und Aufmerksamkeit.

Dazu trägt jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft bei und ist mitverantwortlich. Und wenn einmal Spannungen auftreten oder gar Konflikte, was immer möglich ist, wenn Menschen aufeinander treffen, ist uns die Bereitschaft zu einvernehmlichen Lösungen wichtig. Damit diese auch zustande kommen, haben wir ein vielschichtiges Konzept, das ein friedvolles Zusammenleben fördert und Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräfte zu gewaltfreien Auseinandersetzungen befähigt.

Über dies hinaus liegt uns Elternarbeit am Herzen. Zu Beginn eines Schuljahres führen wir Informationsabende durch, auf denen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer Ihrer Kinder Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichtes erläutern sowie weitere Bildungsmöglichkeiten für Ihre Kinder. Darüber hinaus finden optional Wahlen für die Elternvertretungen statt. Sie sind herzlich zur Mitwirkung in den Klassen Ihrer Kinder, im Schulelternrat, in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand aufgefordert.

Unsere Regelungen haben zum Ziel, dass alle bei uns angstfrei und vor allen Dingen gewaltfrei lernen und arbeiten können. Dafür setzen wir uns ein und versprechen, die Schülerinnen und Schüler bei ihrem Schulbesuch nachhaltig zu unterstützen und mit den Eltern und Sorgeberechtigten regelmäßig zu kommunizieren.

Gern nehmen wir Ihre Vorschläge entgegen, auch Beschwerden. Kommen Sie auf uns zu.

Der Schulleiter



Wer sind wir?

- Wir sind eine berufsbildende Schule mit einem technischen, informationstechnischen und gestalterischen Profil.
- Wir kooperieren innerschulisch und außerschulisch.
- Wir bereiten durch unser vielschichtiges und durchlässiges Schulangebot auf die Berufs- und Lebenswelt vor.
- Wir greifen gesellschaftliche, technologische und ökologische Entwicklungen auf und gestalten Lernprozesse, die zu beruflichen und allen schulischen Abschlüssen führen.
- Wir arbeiten auf sonderpädagogischem und sozialpädagogischem Gebiet ebenso erfolgreich wie bei der Einführung neuer Technologien und der Studienvorbereitung.

Wie wollen wir miteinander umgehen?

- Vertrauen und Zuverlässigkeit sowie ein wertschätzendes Verhalten prägen das Miteinander an unserer Schule.
- Wir empfinden Vielfalt als Bereicherung unseres Schullebens. Toleranz, Akzeptanz und Fürsorge bestimmen unser Handeln.
- Wir gestalten Entwicklungsprozesse durch individuelles Fördern und Fordern, sind offen für Neues und ermutigen zu eigenen Erfahrungen.
- Wir ermöglichen Transparenz durch unsere offene, direkte Kommunikation und sorgen für eine partnerschaftliche Lern- und Arbeitsatmosphäre.
- Wir sehen unterschiedliche Meinungen und konstruktive Kritik als Bereicherung an und treffen Entscheidungen möglichst im Einvernehmen.
- Wir organisieren uns in Teamstrukturen und tragen alle Verantwortung für das Ganze.
- Wir unterstützen uns gegenseitig.
- Wir stehen gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung.

Wo wollen wir hin?

- Wir sind das Bildungs- und Beratungszentrum für technische, informationstechnische und gestalterische Bereiche in unserer Region.
- Wir entwickeln und evaluieren Qualitätsstandards, die sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen orientieren.
- Wir optimieren die Zufriedenheit aller am Schulleben Beteiligten, um die Identifikation mit unserer Schule zu stärken.
- Wir bringen uns alle aktiv in das Schulleben ein.



Pädagogisches Konzept

Ziel unseres schulischen Wirkens ist die Erziehung und Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß Bildungsauftrag des Nieders. Schulgesetzes (§ 2) hin zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft und Arbeitswelt.

Die Entwicklung von Problembewusstsein, eigenverantwortlichem Handeln, Konflikt-, Team- und Kommunikationsfähigkeit verstehen wir als Kernauftrag für unseren Unterricht, um die Schülerinnen und Schüler individuell optimal zu fördern bzw. zu fordern:

- Wir verantworten Problem- bzw. Handlungsorientierung als didaktisch-methodisches Prinzip.
- Wir setzen unseren Präventionsauftrag durch schulweit abgestimmte Maßnahmen im Unterricht um.
- Wir beschreiben und dokumentieren unsere Unterrichtsarbeit nach verbindlich eingeführten Standards.
- Wir verstehen Unterricht als gemeinsame Aufgabe und führen dazu pädagogische Fortbildungen und Workshops durch.
- Wir kooperieren und arbeiten bei Unterrichtsvorhaben mit Betrieben, Behörden, Schulen, öffentlichen Einrichtungen und weiteren Partnern zusammen.

Unser pädagogisches Konzept spiegelt sich auch in zahlreichen Maßnahmen unserer Lehrkräfte wider:

Schüleraustausche mit Kwidzyn/Polen, Worcester/GB und Tjumen/Russland.

Klassenfahrten in allen Schulformen – bei sozialpädagogischem Bedarf unterstützt durch eine Beratungslehrkraft – und im Beruflichen Gymnasium ‚Kennenlernfahrten‘ vor den Herbstferien und fakultativ Ski- und Snowboard-Kurse vor den Halbjahresferien.

Studienfahrten, auch in das europäische Ausland, im Beruflichem Gymnasium und in der Fachoberschule und in der Berufsfachschule Elektrotechnik-Informatik.

Waldheimaufenthalte mit Arbeitseinsätzen in BVJ-Klassen.

Erlebnispädagogik in ausgewählten Klassen.

Arbeits- bzw. Verkehrssicherseminare mit ausgewählten Klassen bei externen Anbietern.

‚Methodenseminare‘ und ‚Projektstage‘ in und außerhalb der Schule.

Schulsozialarbeit mit Teamtrainings.

Mobilitätskonzept mit Aktionstagen, Vorhaben in Zusammenarbeit mit Polizei und Dt. Verkehrswacht.

Schülerkiosk betrieben durch eine BVJ-Klasse.

Praktische Auftragsarbeiten für die Schule und für gemeinnützige Einrichtungen.

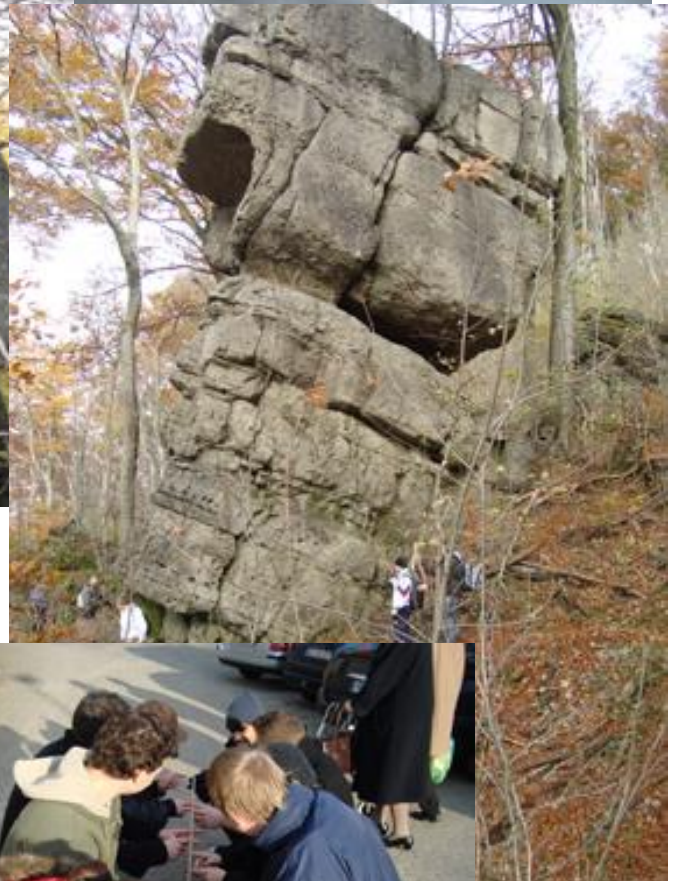
Schulband

Sportangebote über den Sportunterricht hinaus für die Schülerschaft und Lehrkräfte:

- Ruderregatten, Segeln, Ski- und Snowboardkurs.
- Schülerturniere, Lehrerturniere (Fuß-, Volley-, Basket-, Handball).
- Lehrer-Schülersport mittwochabends.
- *WASA-Lauf* mit Schulmannschaft.

Aktivitäten unseres Sozialteams

Eindrücke von themenorientierten Projekttagen:





Regeln für den Unterricht

1. Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit

Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht und an *Schulveranstaltungen* ist für alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte verpflichtend.

2. Fehlen im Unterricht

„Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen, nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen.“ (Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes, RdErl. d. MK v. 29. 8. 1995 – 308-80 006/1)

Die Mitteilung hat für jeden Fehltag *schriftlich* zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Schule für jeden Fehltag eine ärztliche Bescheinigung verlangen bzw. die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

Im Falle einer Erkrankung im Laufe des Unterrichtstages sind die Fachlehrkräfte vor dem Verlassen der Schule zu informieren.

3. Befreiung vom Unterricht

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf rechtzeitig gestellten Antrag eine Unterrichtsbefreiung (Beurlaubung) gewährt werden, für Teilzeitschülerinnen und -schüler (Auszubildende) kann im begründeten Ausnahmefall auf rechtzeitig gestellten Antrag des Ausbildungsbetriebes eine Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung) gewährt werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für unmittelbar vor bzw. nach Ferien liegende Schultage.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die durch das Fehlen versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen.

4. Form der Entschuldigung bzw. der Beurlaubung

Jedes *Fehlen* im Unterricht bedarf einer *schriftlichen Entschuldigung* bzw. eines rechtzeitig zuvor gestellten schriftlichen Beurlaubungsantrages.

Der Antrag bzw. die Entschuldigung muss die Daten der Fehltage und den genauen Grund des Fernbleibens enthalten. Minderjährige lassen die Entschuldigung / den Antrag von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben, Teilzeitschülerinnen und -schüler (Auszubildende) zusätzlich vom Betrieb.

5. Versäumte Leistungsnachweise

Entschuldigt versäumte schriftliche Leistungsnachweise sind nachzuholen, z. B. an den schulweit festgelegten ‚Nachschreibterminen‘.

Bei angekündigten Lernkontrollen gilt Fehlen – ohne rechtzeitig vorgelegte Entschuldigung bzw. Beurlaubung – als Leistungsverweigerung und wird mit der Note „6“ / „0 Punkte“ gewertet.



Miteinander

An unserer Schule wollen wir in einem Klima leben und miteinander arbeiten, das geprägt ist von *Achtung, Wertschätzung und Gewaltfreiheit*.

1. Wir dulden an unserer Schule keine Diskriminierung und keine Gewalt:

- keine körperliche Gewalt,
- keine seelische Gewalt (keine Beleidigungen, keine Ausgrenzungen, kein Cyber- / Mobbing, kein Stalking, keine Erpressung, keine Bedrohung, keine Provokation),
- keine sexuellen Belästigungen (keine Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, keine sexuellen Beleidigungen durch Worte und Gesten, keine obszönen Gesten).

Dabei sollte sich Jeder und Jede Folgendes klar machen: Was für die Einen „nur“ eine flapsige Bemerkung oder Geste ist, kann Andere beleidigend treffen! Das gilt auch auf ‚WhatsApp‘, ‚facebook‘ u. a.

Bei einem Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltfreiheit erstattet die Schulleitung sofort Anzeige. Darüber hinaus wird der Verstoß schulintern geahndet. Dabei hat der Aspekt des ‚Opferschutzes‘ einen hohen Stellenwert.

2. *Mülltrennung und Sauberkeit*

Schülerinnen und Schüler sind für das *Sauberhalten von Schulgebäude und -gelände mitverantwortlich*. Dies gilt besonders für die Toiletten und ebenso für den Lönsweg und die Parkplätze. Die blauen Papierkörbe aus den Klassenräumen sind zum Unterrichtsschluss in die grauen ‚Papiertonnen‘ auf den Fluren zu entleeren. Alle Klassen beteiligen sich am Hofdienst und an der Reinigung des Lönsweg und der Parkplätze.

Nach Beendigung des Unterrichts in einem Raum bitte *die Stühle hochstellen* und *den Raum ‚besenrein‘* hinterlassen, das *Licht ausschalten* und *alle Fenster schließen!*

Für schuldhaft verschmutzte, beschädigte bzw. zerstörte Einrichtungsgegenstände, in EDV-Räumen gilt dies auch für Programme, trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher die Instandsetzungskosten.

Während der *unterrichtsfreien Zeit* bzw. in den Pausen stehen die *Cafeteria* (bis 13:30 Uhr) und die *Pausenhallen* als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Auch die Pausenhöfe können zu diesen Zeiten genutzt werden, nicht jedoch die Flure und Parkplätze, da dort keine Aufsicht gewährleistet werden kann. Wer das Schulgelände unerlaubt verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

3. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Rettungswege, Zufahrten und Behindertenparkplätze sind freizuhalten.

Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Auf dem Lönsweg ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt!



Miteinander

4. *Unfälle* auf dem Schulgelände und dem Schulweg sowie *Diebstahl* im Schulbereich sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Versichert sind Jacken und Mäntel, ohne Tascheninhalt. Der Verlust von Geld und Wertgegenständen wird nicht ersetzt.
Fahrräder sind bis zu einer gewissen Summe versichert, wenn der Schulweg mindestens 1 km lang ist und keine Schülerfahrkarte ausgegeben wurde.
5. Versicherungsschutz genießen Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg von der Wohnung/Ausbildungsstätte zur Schule, auf dem direkten Rückweg sowie auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit ohne Auftrag oder Absprache mit dem Schulpersonal das Schulgelände verlassen, verlieren den Versicherungsschutz.
6. Mitgebrachte elektronische Geräte (z. B. Smartphone, Tablet) dürfen im Unterricht nicht eingeschaltet sein (Ausnahme: Taschenrechner bzw. mit Genehmigung der Lehrkraft). Vor Klassenarbeiten, Klausuren, Prüfungen kann verlangt werden, Mobile/Smartphones, Tablets zum Schutz vor Täuschungen an zentraler Stelle abzulegen. Ein Verstoß dagegen kann als Täuschungsversuch gewertet werden und durch Einsammeln durch die Lehrkraft bzw. gem. § 61 NSchG geahndet werden.
7. Wir dulden an unserer Schule weder das Mitbringen noch das Verbreiten von Materialien mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder extremistischen politischen Inhalten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung des Internet in der Schule!
8. An unserer Schule erwarten wir von allen, die hier arbeiten und lernen, eine angemessene Kleidung, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet.
9. *Waffen* und der Konsum von *Drogen* sowie von *alkoholischen Getränken* sind verboten. *Rauchen* (auch von sog. E-Zigaretten) ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
Eine Ausnahmeregelung gilt für Volljährige auf dem „Raucherhof“.
10. Über die besonderen Verhaltensregeln in den *Werkstätten*, den *PC-Räumen* und in der *Sporthalle* informieren die Fachlehrkräfte anhand der jeweiligen *Raumordnung*.
Veranstaltungen, die in Räumen der Schule durchgeführt werden sollen, müssen rechtzeitig vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Es gelten besondere Vorschriften.
11. Das Mitbringen von Tieren in den Unterricht ist generell nicht gestattet.
12. Unsere Schule orientiert sich an den Vorgaben der international anerkannten Agenda 21. Umweltschutz hat für uns in vielerlei Hinsicht einen hohen Stellenwert. *Müllvermeidung* und Mülltrennung sind daher ebenso Grundprinzipien unseres Handelns wie ein *bewusst Ressourcen schonender Umgang mit ‚Material‘ und Energie!*
13. Eine *Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse* (z. B. Anschrift, Ausbildungsbetrieb) teilen die Schülerinnen und Schüler bitte umgehend den Klassenlehrerinnen und -lehrern sowie der Verwaltung mit.
15. Bei Beendigung des Schulbesuchs geben die Schülerinnen und Schüler bitte alle schuleigenen Lernmittel und Ausrüstungsgegenstände bei den Klassenlehrerinnen und -lehrern ab.



Schutz unserer Schülerinnen und Schüler

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 – 36.3-81
704/03**

– **VORIS 22410** –

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543;
SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs.5 Satz2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch! Sie können dieses Merkblatt auch in englischer, französischer, spanischer, türkischer und russischer Sprache erhalten im Sekretariat unserer Schule oder unter: www.rki.de.

Stand 16.07.2016

Wenn Ihr Kind eine *ansteckende Erkrankung* hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch *Folgeerkrankungen* (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem *Merkblatt* über Ihre *Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen* unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um *Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit*.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind *nicht in die Schule* gehen darf, wenn

1 es an einer *schweren* Infektion erkrankt ist, die durch *geringe Erregermengen* verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2 *eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert* verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3 ein *Kopflausbefall* vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die *Übertragungswege* der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte *Schmierinfektionen*. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). *Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen* sind z.

B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch *Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte* werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei *ernsthaften Erkrankungen* Ihres Kindes (Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, *benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich* und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem *Gesundheitsamt* alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder *anonym* über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit *informieren*.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die *„Ausscheider“* von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit *Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes* wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden *Infektionskrankheit* leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon auf-



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach §34 Abs.5 Satz2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

genommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie *uns benachrichtigen*.

Gegen *Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A* stehen *Schutzimpfungen* zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Unterstützung und Hilfen

BBS – Portal

Die Celler bbS bieten vielfältige Informationen an auf www.bbs-portal.de bzw. www.bbscelle.de, z. B. unter ‚Schulträger‘:

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Kinder und Jugendliche, die in einkommensschwachen Familien leben.

Kontakt: Telefon 05141 916-4080,
E-Mail: BuT@lkcelle.de,
Anschrift: 29221 Celle, Trift 26, Zimmer 213.

BAföG

(Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Jugendliche und junge Erwachsene während einer Ausbildung (z. B. Fachoberschule) Geldleistungen zur Sicherung des Unterhalts. Informationen beim Kreisjugendamt bzw. unter: <http://astv-izn.niedersachsen.de/>.

Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung

Gem. § 114 (1) NSchG besteht ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten nur für Schülerinnen und Schüler ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) beim Besuch der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse und Berufsvorbereitungsjahr) sowie der Klasse I einer Berufsfachschule (BFS), wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule mehr als 8 km beträgt. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen.

Erstattet werden die günstigsten Schülertarife der öffentlichen Verkehrsmittel.

Schülerbeförderungskosten werden nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erstattet, sofern der Antrag beim Landkreis bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt worden ist.

Unterstützung:

Amt für Bildung, Sport und zentrale Dienste des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle.
Telefon: 05141 916-2009.

Unfallversicherungsschutz

Schüler und Schülerinnen stehen während des Besuchs der Schule, auch während eines Betriebspraktikums, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) Hannover.

Unfälle sind unverzüglich der Schule zu melden, die eine Unfallanzeige und ggf. einen Wegeunfallfragebogen ausfertigt und direkt dem GUV Hannover anzeigt.

Sachschäden-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherungsschutz

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) Hannover ersetzt Schülern und Schülerinnen unter bestimmten Bedingungen Sachschäden oder Diebstahlschäden in Schulen.

Der KSA gewährt Schülern und Schülerinnen im Betriebspraktikum einen Haftpflichtversicherungsschutz (KSA-Merkblatt).

Im Falle eines Schadens ist die Schule unverzüglich zu informieren, die eine Schadenanzeige erstellt und an den Schulträger übermittelt.

Schulbesuch bei extremem Wetter

Bei extremen Wetterlagen, wie Glatteis, Schnee oder heftiger Sturm, entscheiden Eltern und Sorgeberechtigte über den Schulbesuch ihrer Kinder!

Miet-Schließfächer

Die Firma „AstraDirect“ tritt an der Axel-Bruns-Schule als Anbieter von Miet-Schließfächern für Schülerinnen und Schüler auf. Die Schließfächer können unkompliziert über die Internetseite der Firma online gemietet und verwaltet werden. Die monatlichen Mietpreise liegen - je nach Mietdauer - zwischen €1,80 – 2,20 pro Monat. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Firma AstraDirect GmbH: www.astradirect.de



Schutz personenbezogener Daten

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen ...

... von und mit Schülerinnen und Schülern werden mitunter im Unterricht der Schule bzw. im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften oder Projekten angefertigt. Dafür bitten wir um Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Eltern und Sorgeberechtigten.

Für jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehstrahlung, wird eine gesonderte Zustimmung eingeholt.

Wir tragen dafür Sorge, dass keine privaten Adressen, E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern publiziert werden. Damit möchten wir mögliche negative Auswirkungen weitgehend ausschließen (z. B. Belästigung durch Werbung).

(Nähere Hinweise sind im Internet zu finden:

<http://www.lo-recht.de/einwilligung-schueler.php>
,Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern')

Für Schülerinnen und Schüler ohne Sekundarabschluss I – Real-schulabschluss – ...

... in einjährigen Berufsfachschulen und in BVJ, BEK übermittelt die Schule für die Erstattung von Fahrtkosten gemäß § 114 NSchG folgende personenbezogene Daten an den Schulträger:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse, Wohnanschrift, Telefonnummer.

Für Auszubildende ...

... übermittelt die Schule zur Abstimmung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) mit dem Berufsschulunterricht folgende personenbezogene Daten an die Handwerkskammer:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse, Ausbildungsbetrieb, Wohnanschrift.

Information der Eltern und Sorgeberechtigten bei Volljährigkeit

„Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.“

(§ 55 (4) NSchG)



Unterstützung und Hilfen

Wer hilft mir weiter?

Beratungsteam

Beratungslehrkräfte

Einzelfall-, Gruppen- und
Laufbahnberatung,
systemische Beratung

_____ (Raum 720 L)

SV-Beratungslehrkräfte

Beratung in schulrechtlichen
Angelegenheiten, Unterstützung
und Anregung der SV,

_____ (erreichbar über Büro)

Sozialpädagogin

Einzelfallberatung, Kontakte zu
außerschulischen Einrichtungen,
Unterstützung und Anregungen bei
Schüleraktivitäten und Projekten

_____ (Raum 510 L)

Schulpastor

Seelsorge, Begleitung
in schwierigen Situationen

_____ (erreichbar über Büro)

Mediatorinnen

_____ (erreichbar über Büro)

Schülervertretung

E-Mail sv@bbs2celle.de
SV-Raum 720A SV
Info-Brett in der Pausenhalle

Öffnungszeiten Sekretariat

Montag bis Freitag 07:30Uhr – 15:30Uhr

Hausmeister

Montag bis Freitag 07:00Uhr – 17:30Uhr

Unterrichtszeiten^{*)}

1. Unterrichtsblock:	08:00 – 09:30 Uhr	1. Pause:	09:30 – 09:50 Uhr
2. Unterrichtsblock:	09:50 – 11:20 Uhr	2. Pause:	11:20 – 11:40 Uhr
3. Unterrichtsblock:	11:40 – 13:10 Uhr	3. Pause:	13:10 – 13:30 Uhr
4. Unterrichtsblock:	13:30 – 15:00 Uhr	4. Pause:	15:00 – 15:20 Uhr
5. Unterrichtsblock:	15:20 – 16:50 Uhr		

Die Unterrichtszeiten können sich im Zusammenhang mit einer ‚Mittagspause‘ evtl. ändern.

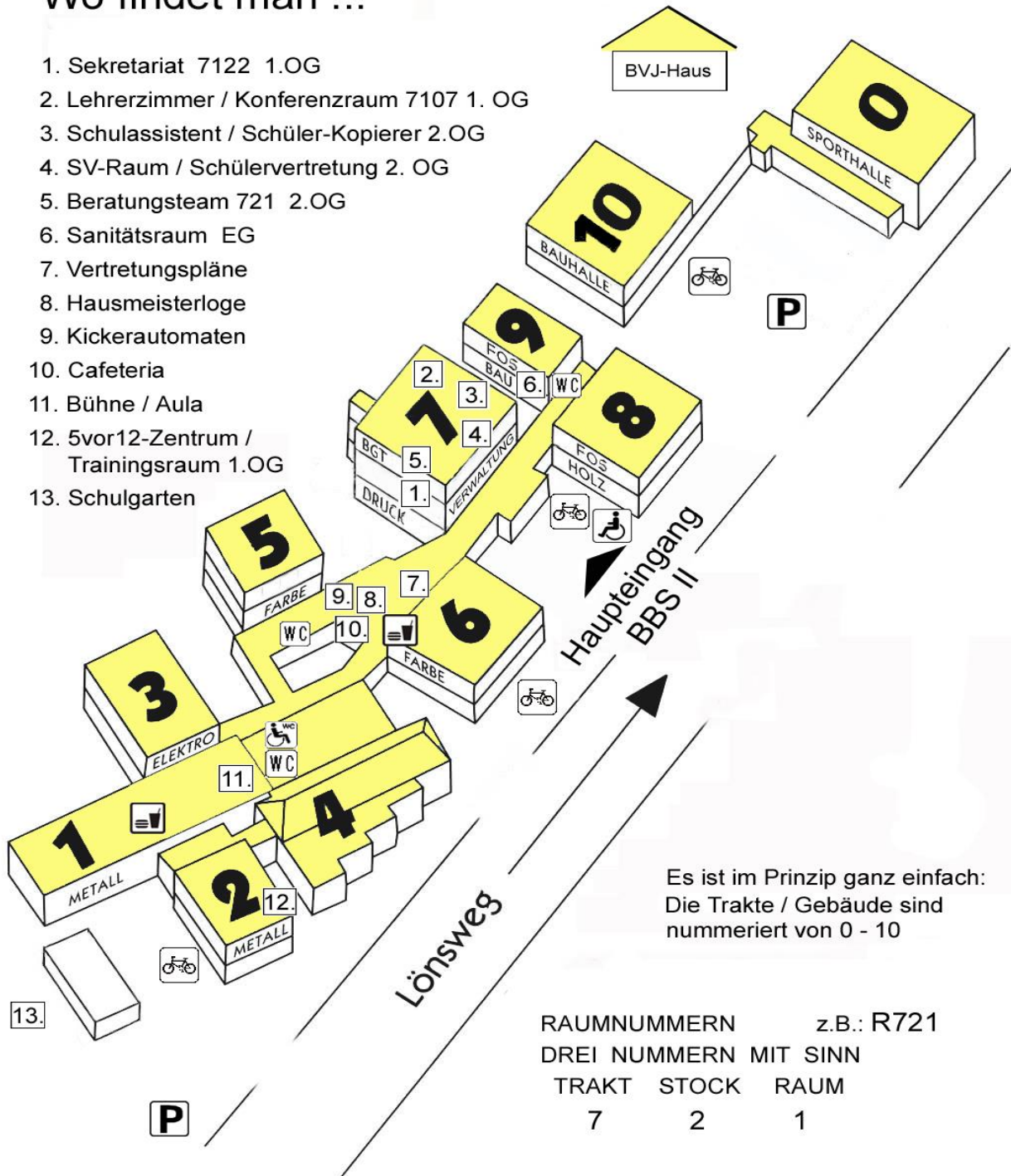
^{*)} FÜNF Minuten vor Stundenbeginn ertönt ein Gong als Signal zum Aufbruch in Richtung Unterrichtsraum.

Zu Beginn und Ende eines Unterrichtsblocks ertönt ebenfalls ein Gongsignal. Unbeachtet dessen wird der Unterricht durch die Lehrkraft beendet, z. B. können im begründeten Ausnahmefall, so bei nachgewiesenen verkehrstechnisch ungünstigen Verbindungen mit dem ÖPNV, klassenbezogen abweichende Regelungen für den Schulschluss nach dem vierten Unterrichtsblock getroffen werden – unter Einhaltung des JArbSchG und unter Sicherstellung von Ausgleichsregelungen.

Unterstützung und Hilfen

Wo findet man ...

1. Sekretariat 7122 1.OG
2. Lehrerzimmer / Konferenzraum 7107 1. OG
3. Schulassistent / Schüler-Kopierer 2.OG
4. SV-Raum / Schülervertretung 2. OG
5. Beratungsteam 721 2.OG
6. Sanitätsraum EG
7. Vertretungspläne
8. Hausmeisterloge
9. Kickerautomaten
10. Cafeteria
11. Bühne / Aula
12. 5vor12-Zentrum / Trainingsraum 1.OG
13. Schulgarten





Notfallplan

Feuerlöscher und -meldeanlagen sowie Fluchtwegepläne hängen in sämtlichen Fluren aus.

Wichtige Telefonnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Inspektion Celle	05141 2771
Rettungsdienst	112
AKH Celle	05141 720
Giftnotruf	0551 19240
Schulträger LK Celle	05141 9160
Geschäftszimmer	05141 946090
Frau Demir	05141 94609-10
Frau Seer	05141 94609-11
Herr Meine	05141 94609-17
Hausmeister	05141 94609-30
Herr Brunke	0151 50734707
Herr Storek	0171 7857583

Krisenteam

Schulleiter von Fintel	05141 94609-33
Sicherheitsbeauftragte	
N. N.	05141 94609-0
Herr Schack	0514194609-19
Sozialarbeit/Pastor	
Frau Ebeling	05141 9460947
Frau Fromhage	0151 50758682
Herr Kurmeier	0171 2655405
Schülersanitätsdienst	
Herr Behrens	0151 50734706
Sanitätsraum	05141 94609-38
Schulassistent	
Herr Wille	05141 94609-52

Unfälle / Notfälle

Maßnahmen

- Unfallort sichern!
- Erste Hilfe leisten!
- Notruf 112 absetzen (wenn erforderlich)!
- Schüler zur Benachrichtigung des Schülersanitätsdienstes ins Sekretariat schicken!
- Zeugen auffordern, vor Ort zu bleiben!
- Rettungskräfte einweisen und unterstützen!



Erklärungen

*** bitte unterschrieben zurück geben! *** bitte unterschrieben zurück geben! ***

An

Klassenlehrkraft: _____

BBS II Celle, Axel-Bruns-Schule

Lönsweg 1

29225 Celle

Klasse: _____

Schülerin/Schüler Name

Vorname

Schutz personenbezogener Daten

Ich erkläre mich/Wir erklären uns einverstanden nicht einverstanden,
dass Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Unterricht,
mit schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten, auf denen ich bzw. meine Tochter/
mein Sohn klar zu erkennen bin/ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. für
schulische Zwecke (Informationsbroschüren / Jahrbuch / schulische Internetseite / digitale
,schwarze Bretter' in der Schule) genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/en



Kenntnisnahme

von volljährigen Schülerinnen/Schülern und von Eltern/Sorgeberechtigten

Ich bestätige/Wir bestätigen die Kenntnisnahme

des ‚Waffenerlasses‘, des ‚Infektionsschutzgesetzes‘
und der Schulordnung (Regeln für den Unterricht/Miteinander).

Ort, Datum

Unterschrift/en



Erklärungen

***** bitte unterschrieben zurück geben! *** bitte unterschrieben zurück geben! *****

Schriftliche Einverständniserklärung

Unsere Schule, möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.

Heinrich von Fintel
Schulleiter

Aus diesem Grund bitten wir Sie vorab um nachfolgende Zustimmung:

Name der/des Erziehungsberechtigten:

Name der Schülerin/des Schülers:

geboren am/in:

Klasse:

Klassenlehrkraft:

Schuleintritt:

Schulende:

- Hiermit willige ich ein, dass die Kontaktdaten meines Kindes auch nach seinem Verlassen der Schule verwendet werden dürfen, um es nach seinem weiteren Werdegang zu befragen.
- Hiermit willige ich **nicht** ein, dass die Kontaktdaten meines Kindes auch nach seinem Verlassen der Schule verwendet werden dürfen, um es nach seinem weiteren Werdegang zu befragen.

Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Befragung kann direkt von der Schule, oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schülerin/Schüler